



Grand Conseil  
Commission de la sécurité publique

Grosser Rat  
Kommission für öffentliche Sicherheit

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

# Bericht der Kommission ÖS

## über die Teilrevision des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe (AGWPEG)

### 1. Ablauf der Arbeiten

Die Kommission für öffentliche Sicherheit (ÖS) ist am Donnerstag, 25. September 2025, von 10.30 bis 11.00 Uhr, im Konferenzraum 4 des Grossratsgebäudes in Sitten, zusammengetreten.

#### Kommission ÖS

| Mitglieder  | 25.09.2025           |
|---|----------------------|
| CHERVAZ Véronique, PS, <b>Präsidentin</b>           | X                    |
| REICHEN Nadine, UDC, Vizepräsidentin                | X                    |
| GEORGES Alexandre, PLR/FDP, <b>Berichterstatter</b> | X                    |
| CHASSOT Emmanuel, Le Centre                         | X                    |
| EYER Silvia, PS                                     | X                    |
| FUMEAUX Damien, UDC                                 | X                    |
| HUGON Michaël, PLR/FDP                              | X                    |
| KUMMER Ralph, SVPO                                  | Entschuldigt         |
| LORENZ Stefan, neo – Die sozialliberale Mitte       | COLLENBERG Graziella |
| MARET Alexandre, Le Centre                          | X                    |
| MARIÉTAN David, Le Centre                           | X                    |
| SCHENKEL Sandra, PLR/FDP                            | X                    |
| WYSSEN Diego, Die Mitte Oberwallis                  | X                    |

#### Parlamentsdienst

GASSER-PORCELLANA Diane, wissenschaftliche Mitarbeiterin

#### Kantonsverwaltung

GANZER Stéphane, Staatsrat, Vorsteher des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport (DSIS)

NOTH-ECOEUR Marie-Claude, Chefin der Dienststelle für zivile Sicherheit und Militär (DZSM)

BRUNNER Roselyne, Chefin der Sektion für Wehrpflichtersatz, DZSM

MEYLAN Fatima, Juristin, DZSM

## 2. Vorstellung des Entwurfs

Mit dieser Teilrevision sollen die von der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) festgestellten Divergenzen zwischen den kantonalen und den eidgenössischen Bestimmungen korrigiert und die jüngsten Entwicklungen insbesondere im Bereich des Strafrechts integriert werden. Sie bietet zudem die Gelegenheit, einige ausschliesslich dem kantonalen Recht unterliegende Bestimmungen zu aktualisieren.

Die wichtigsten Änderungen können folgendermassen zusammengefasst werden:

- Anpassung der Terminologie zur Beschwerdebehörde.
- Die strafrechtlichen Zuständigkeiten für die in den Artikeln 40 und 44 des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG) vorgesehenen Widerhandlungen werden der Staatsanwaltschaft übertragen. Gemäss Dienstchefin hat die Generalstaatsanwältin grünes Licht für diese Änderung gegeben.
- Gesetzliche Verankerung der Höhe der Gebühr für Betreibungsbegehren im Zusammenhang mit der Wehrpflichtersatzabgabe und Übertragung der Zuständigkeit für das Inkasso der Forderungen an die Dienststelle.
- Legistische Korrekturen.

Für weitere Einzelheiten wird auf die Botschaft des Staatsrates verwiesen.

## 3. Eintreten

Die 12 anwesenden Kommissionsmitglieder sprechen sich **einstimmig für Eintreten** aus.

## 4. Detailberatung

*In diesem Bericht sind nur jene Bestimmungen aufgeführt, zu denen die Abgeordneten Anträge unterbreitet haben oder die zu Diskussionen geführt haben. Alle anderen Bestimmungen wurden stillschweigend angenommen.*

### Art. 1 Zweck

#### Abs. 2

In Beantwortung der Frage eines Kommissionsmitglieds erklärt die Dienststelle, dass Absatz 1 aufgrund der legislativen Rückverfolgbarkeit beibehalten werden muss.

### Artikel 4 Rekursinstanz \*

#### Titel

Die kantonale Kommission wurde durch die steuerrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts ersetzt.

**Art. 5a Gebühren**

In Absprache mit der Staatskanzlei wurde beschlossen, eine Gebühr von 40 Franken im Gesetz zu verankern. Die Option eines Anhangs wurde verworfen, da er nur für diesen Betrag, der sich nicht jedes Jahr ändern wird, hätte erstellt werden müssen. Sollte sich die Höhe der Gebühr ändern, wird das Gesetz entsprechend angepasst. Die Dienstchefin bestätigt, dass es keine kantonale Verordnung zu diesem Gesetz gibt.

**Art. 7 Rechtsmittel****Abs. 2**

Die Bestimmungen zu den Erlassentscheiden finden sich neu in Artikel 6a Absatz 2.

**Art. 8 Strafbehörden****Abs. 3**

In Beantwortung einer Frage bestätigt die Dienstchefin, dass der Bezirksrichter am Gerichtsstand für Einsprachen gegen Verwaltungsstrafverfügungen zuständig ist.

**5. Schlussberatung und -abstimmung**

Die Kommission ÖS verzichtet auf eine Schlussdebatte und die **12 anwesenden Kommissionsmitglieder nehmen den Entwurf einstimmig an.**

Sitten, 22. Oktober 2025

Die Präsidentin  
Véronique Chervaz

Der Berichterstatter  
Alexandre Georges